

Verurtheilungen und dergleichen Mißbräuchen, — gegen die Landesgesetze vergehen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher abgenommen, in demselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet, sowie daß

13) solche Handwerksgesellen selbst sodann nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach aber in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden sollen.

Die vorstehend unter 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen sind dem Inhaber vor Aushändigung des Wanderbuches ausdrücklich bekannt gemacht worden, wie solches amtlich bemerkt,